

Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften

vom 28.2.1989 (BGBl I S 481, VkB I S 322)

geändert durch 10. VO-StVR vom 23.7.1990 (BGBl I S 1489, VkB I S 481), VO

vom 18.5.1992 (BGBl I S 989, VkB I S 345), VO vom 18.8.1998 (BGBl I S 2214, 2306, VkB I S 1048), FeVÄndV vom 7.8.2002 (BGBl I S 3267), Art 8 der FZV-StVR vom 25.4.2006 (BGBl I S 988, VkB I S 535), 2. VO zur Änd. vom 13.6.2013 (BGBl I S 1609, VkB I S 739),

3. VO zur Änd. vom 30.11.2018 (BGBl I S 2245, VkB I 2019 S 20) u Artikel 6 der VO zum Neuerlass der FZV u zur Änd. weiterer Vorschriften vom 20.7.2023 (BGBl I Nr 199)

Aufgrund des [§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes](#) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl I S 700), Nummer 3 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl I S 413), Absatz 3 eingefügt durch [§ 70 Abs. 1 Nr. 3](#) des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl I S 721) und geändert durch Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl I S 2089), wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

(1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassungspflicht nach [§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung](#) ausgenommen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinätzen oder Feuerwehübungen,
4. von Feldgeschworenen im Rahmen ihrer Tätigkeit oder
5. auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach den Nummern 1 bis 4

verwendet werden. Dies gilt nur, wenn für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist.

(1a) Abweichend von [§ 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung](#) erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von den [§§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung](#) dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung und [§ 49a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung](#) dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht erforderlich ist. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach [§ 15 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung](#) ist nicht erforderlich.

(2) Abweichend von [§ 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung](#) berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse L oder T auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 sowie Nummer 5 in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3, bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 40 km/h, wenn die Zugmaschinen und Anhänger gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Abweichend von § 21 Absatz 2 Satz 4 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen

nach Absatz 1 Satz 1 auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

(4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Absätze 1 bis 3 zurückzuführen sind,
2. die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden und
3. die Fahrzeuge bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 einschließlich An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind.

§ 2
(aufgehoben)

Inhalt:

In der Forst- und Landwirtschaft dürfen Züge mit mehr als 3 Achsen

1. mit einer Zgm mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h mit Fahrerlaubnissen der Klasse 5 mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h,
2. mit einer Zgm mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 32 km/h mit Fahrerlaubnissen der Klasse 3 mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren werden.

Mit Fahrerlaubnissen der Klasse 3 dürfen ferner Züge bestehend aus einer Zgm mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 7,5 t mit einem oder zwei Anhängern gefahren werden.

§ 3
(aufgehoben)

§ 4
(aufgehoben)

Inhalt:

Führerscheinmuster in der vor dem 1.1.1989 geltenden Fassung dürfen noch unter Auflagen bis zum 31.12.1989 ausgegeben werden.

§ 5
(aufgehoben)

Inhalt:

Änderung der 33. Ausnahmeverordnung.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Dazu:

Merkblatt über die Ausrüstung u den Betrieb von Fz u FzKombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen. BMVBW/S 33/36.24.02-50 vom 18.7.2000, VkB I 2000 S 406, geändert im VkB I 2000 S 680. Für alle Fz, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO u StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen. Durch die 2. StVR-AusnahmeVO vom 28.2.1989 sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO u der FeV zugelassen. Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung

eingesetzten Fz durch den aaS sicherzustellen u den Betreibern u Benutzern dieser Fz Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden wird nachstehend der Wortlaut bekannt gegeben.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

- für alle Fz, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zgm, wenn sie
 1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
 2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
 3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
 4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
 5. auf den Zu- u Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen – auch zB bei Stadtrundfahrten etc – mit besonderen FzKombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung u zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkB1 1998 S 1235) veröffentlicht.

Inhalt

- 1 Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1 BE für Fz (§ 18)
- 2 Technische Voraussetzungen für Anh u ZugFz
 - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41)
 - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fz (§ 43)
 - 2.3 Abmessungen, Achslasten u Gesamtgewichte (§ 32 u § 34)
 - 2.4 Räder u Reifen (§ 36)
 - 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
 - 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff)
- 3 Betriebsvorschriften u Zugzusammenstellung
 - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2 Versicherungen
 - 3.3 Zugzusammenstellung
- 4 Voraussetzungen für die FzFührer
 - 4.1 Mindestalter
 - 4.2 Führerschein ([§ 5](#), [§ 6 FeV](#))
- 5 Muster für ein Gutachten eines aaS

Wortlaut des Merkblattes

1 Zulassungsvoraussetzungen

1.1 BE für Fz (§ 18)

Mit Ausnahme von Fz mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fz, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen ([§ 1 Abs 1 Nr 1 der 2. StVR-AusnahmeVO](#)) eingesetzt wird, eine BE erteilt sein. Ein entspr Nachweis (zB Kopie der ABE, EBE) muss ausgestellt sein. Für Fz, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs 1 Nr 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden u die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die BE nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Fz, die wesentlich verändert wurden^[1] u auf denen Personen befördert werden, müssen von einem aaS begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fz bestehen, wird vom aaS im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2 Technische Voraussetzungen für Anhänger und ZugFz

2.1 Bremsausrüstung (§ 41)

Die Fz müssen entspr den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein aaS die Ausnahme befürwortet u die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 **Einrichtungen zur Verbindung von Fz (§ 43)**

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zul. In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen aaS positiv begutachtet u von der zust Stelle genehmigt wurde (entspr § 19 Abs 2 u 3).

2.3 **Abmessungen, Achslasten u Gesamtgewichte (§ 32 u § 34)**

Bei Verwendung der Fz auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs 1 Nr 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 u § 34 zul Abmessungen, Achslasten u Gesamtgewichte der Fz überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

Die Unbedenklichkeit ist vom aaS im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4 **Räder und Reifen (§ 36)**

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zul Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 **Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)**

Fz, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten u sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw Brüstungen u Ein- bzw Ausstiegen iS der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1 000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (zB Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Sitzbänke, Tische u sonstige Auf- u Einbauten müssen mit dem Fz fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Auf die jeweils zul Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (s Abschnitt 3.1). Ein- u Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung, angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- u Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fz befinden. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fz muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6 **Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff)**

Die vorgeschriebenen oder für zul erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fz, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen ([§ 1 Abs 1 Nr 1 der 2. StVR-AusnahmeVO](#)) eingesetzt werden, vollständig vorhanden u betriebsbereit sein. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (zB Rosenmontagszüge).

3 **Betriebsvorschriften u Zugzusammenstellung**

3.1 **Zul Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)**

Die zul Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fz ohne BE mit besonders kritischem Aufbau u Fz, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fz, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fz, die auf Grund technischer Anforderungen (s Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie FzKombinationen bestehend aus Zgm u Anh.

Die jeweils zul Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 auf der Rückseite der Fz bzw FzKombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (zB Rosenmontagszüge).

3.2 **Versicherungen**

Für jedes der eingesetzten Fz muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fz im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.3 **Zugzusammenstellung**

Anh dürfen nur hinter solchen ZugFz mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul Gesamtgewicht, die zul Hinterachslast, die zul Anhängelast u die zul Stützlast am Kupplungspunkt des ZugFz müssen ausreichend sein, um den Anh mitführen zu können (s Angaben im FzSchein u in der Betriebsanleitung bzw im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des ZugFz muss für die aufzunehmende Anhängelast u Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anh geeignet sein;
- die FzKombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der FzKombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des ZugFz folgende Werte nicht übersteigt:

	Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des ZugFz	Bremsweg höchstens
	20 km/h	6,5 m
	25 km/h	9,1 m
	30 km/h	12,3 m
	40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von ZugFz u Anh entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4 Voraussetzungen für die FzFührer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die FzFührer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 6 FeV)

Zum Führen von Zgm bis 32 km/h bbH u Anh, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt – abweichend von § 6 Abs 1 FeV – die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung).

5 Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Gutachten gemäß der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen

mit/ ohne*) Personenbeförderung,

max _____ Sitzplätze; max _____ Stehplätze

1 Fahrzeugidentifizierung

- 1.1 Fahrzeug- und Aufbauart:
- 1.2 Hersteller:
- 1.3 Fahrzeug-Ident-Nr:
- 1.4 Fabrikschild (Anbringungsort):
- 1.5 Betriebserlaubnis Nr:

2 Beschreibung des Aufbaus mit Bilddokumentation

3 Fahrzeugdaten

- 3.1 Maße über alles: Länge: _____ mm; Breite: _____ mm; Höhe: _____ mm
- 3.2 Zulässiges Gesamtgewicht: _____ kg
- 3.3 Zulässige Achslast: vorn _____ kg; hinten: _____ kg
- 3.4 Zahl der Achsen:
- 3.5 Größe der Achsenlasten des Bauarttyps

- 3.5 Größenbezeichnung der Bereirung:
- 3.6 Art der Betriebsbremse:
- 3.7 Art der Feststellbremse:
- 3.8 Lenkung: Lenkeinschlag nicht begrenzt/ auf _____ Grad begrenzt*)
- 3.9 Art der mechanischen Verbindungseinrichtung*)

<input type="checkbox"/> Zugöse <input type="checkbox"/> Bolzenkupplung	<input type="checkbox"/> Zugkugelkupplung <input type="checkbox"/> Sonstige Verbindungseinrichtung: Beschreibung: <input type="checkbox"/> Originalzustand <input type="checkbox"/> geänderte Ausführung: <input type="checkbox"/> Kupplungskugel <input type="checkbox"/> Bolzenkupplung
--	---

4 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung

- 4.1 Ein-/Ausstiege (Beschreibung, Maße):
- 4.2 Brüstung, Haltevorrichtung (Beschreibung, Maße, Lage):

5 Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer

- 5.1 Auf An- und Abfahrten*)
 - 5.1.1 sind die erforderlichen Leuchtenträger anzubringen
 - vorn/ hinten/ keine
 - (kann bei Begleitfahrzeug vor dem Fahrzeug/ hinter dem Fahrzeug/
 vor der Fahrzeugkombination/ hinter der Fahrzeugkombination entfallen)
 - 5.1.2 beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 6 km/h/ 25 km/h/ _____ km/h. Ein Geschwindigkeitsschild nach [§ 58 StVZO](#) ist/ ist nicht erforderlich.
 - 5.1.3 sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen
 - 5.1.4 dürfen auf dem Fahrzeug/ der Fahrzeugkombination Personen/ keine Personen befördert werden.
- 5.2 Zum Ziehen des Anhängers muss ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden*)
 - 5.2.1 Das Zugfahrzeug muss mit einer Einleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.
 - 5.2.2 Das Zugfahrzeug muss mit einer Zweileitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.
 - 5.2.3 Das Zugfahrzeug muss mindestens ein tatsächliches Gesamtgewicht von _____ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf eine Achse
 _____ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf alle Räder haben.

Die Bremsverzögerung muss mindestens die unter Abschnitt 3.3 des Merkblattes angegebenen Werte erreichen.

- 5.2.4 Das Zugfahrzeug muss mit einer Verbindungseinrichtung in einer genehmigten und geeigneten Ausführung ausgerüstet sein:
 - D-Wert min.: _____ kN
 - V-Wert min.: _____ kN
 - Stützlast min.: _____ kN
- 5.2.5 Das Zugfahrzeug muss verkehrs- und betriebssicher sein.
- 5.3 Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- 5.4 Weitere Auflagen und Beschränkungen:

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o.g. Veranstaltung.

- 5.5 Gültigkeitsdauer
 Das Gutachten ist gültig bis zum _____ , sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

_____, den _____

Der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr

(Siegel)

*) Zutreffendes ankreuzen.

Fußnoten

[1] Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an FzTeilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten u Gesamtgewichte überschritten werden.